

(2) Gegenstände, die in sozialistischem Eigentum stehen, sowie Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die einer Person durch die Straftat rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn der Geschädigte nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder Beteiligten sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Die Einziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl Sachen als auch Rechte.

1. Die Einziehung von Gegenständen ist als Zusatzstrafe geregelt und bei allen vorsätzlichen Straftaten anwendbar. Die Einziehung hat auch einen bestimmten Sicherungscharakter, vor allem dann, wenn die Einziehung im Interesse des Schutzes des sozialistischen Staates und seiner Bürger erfolgt.

Eine Einziehung von Gegenständen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, ist dann auszusprechen, wenn

- der betreffende Gegenstand zur Begehung der Straftat beschafft worden ist
- auf Grund der Schwere der Straftat unter Beachtung der Persönlichkeit und der Motive des Täters dies das Schutzinteresse des sozialistischen Staates und seiner Bürger erfordert
- eine Wiederholungsgefahr besteht
- ein gesetzwidriger Zustand aufrechterhalten würde, z. B. Besitz pornographischer Schriften, Hetzflugblätter.

Bei der Einziehung von Gegenständen ist zu prüfen, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen den materiellen Folgen der Einziehung und der Tatschwere besteht.

Auch bei Vorliegen einer Wiederholungsgefahr muß Verhältnismäßigkeit zwischen den materiellen Folgen der Einziehung und der Tatschwere gegeben sein. Die Einziehung wäre z. B. verfehlt, wenn der Täter sein Motorrad im öffentlichen Straßenverkehr trotz bereits erfolgter Bestrafung benutzt, obwohl er noch nicht im Besitz der Fahrerlaubnis ist.

Wurde jedoch der einzuziehende Gegenstand ausschließlich zur Begehung einer Straftat beschafft, dann ist für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit zwischen den materiellen Folgen und der Tatschwere kein Raum.